Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Dienstag, 23. Mai 2017 18:18
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Anfügen: Mündliche Frage Jelpke Ulla BT-Drs. 18-12321 Frage Nr. 33 - Antwort_Bürgschaft nach Anerkennung.pdf
Betreff: [liste-muensterland] Fwd: Neues aus dem Bundestag: Hoffnung für Flüchtlingspaten!

-------- Weitergeleitete Nachricht --------
Betreff: Neues aus dem Bundestag: Hoffnung für Flüchtlingspaten!
Datum: Tue, 23 May 2017 15:35:17 +0200
Von: Dr. Thomas Hohlfeld <thomas.hohlfeld@linksfraktion.de>

Liebe Interessierte,

die angehangene **Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Ulla Jelpke (DIE LINKE.) zur Anfechtbarkeit von Verpflichtungserklärungen bei der Aufnahme syrischer Flüchtlinge** könnte für die Praxis von unschätzbarem Wert sein – wichtig für Betroffene, Vereine, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen!

Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, erklärt zu der Antwort der Bundesregierung:

Bundesregierung macht Flüchtlingspaten Hoffnung
„Nach einer Antwort des Bundesarbeits- und Sozialministeriums kann von Geldrückforderungen der Jobcenter gegenüber so genannten Flüchtlingspaten abgesehen werden, wenn die Betroffenen bei Abgabe der Verpflichtungserklärung unverschuldet davon ausgingen, dass die diese mit einer Anerkennung im Asylverfahren endet. Das ist eine gute und wichtige Klarstellung, denn die gesetzliche Regelung, nach der solche Bürgschaften in jedem Fall fünf bzw. in Übergangsfällen drei Jahre gelten, bedroht viele Flüchtlingspaten in ihrer wirtschaftlichen Existenz.
Es kann nicht sein, dass das aktive und mutige Eintreten für die Rechte und das Leben syrischer Flüchtlinge am Ende dazu führt, dass dies vorbildliche zivilgesellschaftliche Handeln den persönlichen finanziellen Bankrott der Betroffenen bedeuten kann. Zudem hatten die Innenministerien mehrerer Bundesländer erklärt, die Kostenpflicht würde ihrer Rechtsauffassung nach mit einer Anerkennung im Asylverfahren enden – und so haben auch mehrere Gerichte entschieden. Darauf mussten sich die Flüchtlingspaten verlassen können, sie jetzt mit Kosten in oft fünfstelliger Größenordnung zu konfrontieren, ist unverantwortlich.
DIE LINKE. lehnt die strenge gesetzliche Regelung zu Verpflichtungserklärungen ab, wie auch viele Verbände, die Kirchen, Gewerkschaften und Arbeitgeber. Ich fordere die Jobcenter dazu auf, im Rahmen des geltenden Rechts auf die Eintreibung etwaiger Kosten gegenüber Flüchtlingspaten zu verzichten, wenn diese darauf vertrauten, dass die Bürgschaft mit einer Flüchtlingsanerkennung endet. Dies ist angesichts der vorliegenden Antwort des Bundesarbeitsministeriums das Mindeste."

Heute berichtet die Süddeutsche Zeitung hierzu, in der Printausgabe auf S. 4 und S. 6, online hier:
http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-hilfe-fuer-den-fluechtlingshelfer-1.3515516

Viele Tausende Menschen haben unter Einsatz ihres persönlichen Einkommens und Vermögens für die Übernahme aller öffentlichen Kosten gebürgt, die im Zusammenhang der Aufnahme syrischer Flüchtlinge im Rahmen von Länderregelungen entstehen könnten. Dabei gingen sie im Regelfall davon aus, dass die so genannte Verpflichtungserklärung mit einer Flüchtlingsanerkennung im Asylverfahren enden würde und damit das finanzielle Risiko überschaubar bleibt – und so haben es auch viele Innenministerien der Länder öffentlich erklärt und Gerichte entschieden. Nach einer Gesetzesänderung im letzten Jahr und einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sollen die Bürgschaften jedoch unabhängig von der Asylanerkennung für fünf Jahre (in Altfällen drei Jahre) gelten. Das bringt die Unterstützerinnen und Unterstützer von syrischen Flüchtlingen selbst in existenzbedrohliche Notlagen, siehe:
http://www.spiegel.de/politik/deutschland/hessen-fluechtlingspaten-muessen-weiter-zahlen-a-1143032.html

Anlass für die Frage war das Urteil des VG Wiesbaden (Urteil vom 9.12.2016 – 4 K 545/16.Wi), wonach im konkreten Einzelfall die Bürgenden bei ihrer Erklärung von falschen Voraussetzungen und Vorstellungen ausgegangen waren und die Verpflichtungserklärung deshalb nichtig sei. Über den Einzelfall hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun Hinweise gegeben, unter welchen Umständen die Jobcenter von Kosteneinforderungen absehen kann oder sollte. Kostenforderungen sind insbesondere in den Bundesländern fragwürdig, in denen die jeweiligen Regierungen oder Behörden ausdrücklich die Auskunft gegeben hatten, dass Verpflichtungserklärungen auf die Zeit bis zur Flüchtlingsanerkennung begrenzt seien – nach meiner Kenntnis war dies in den Bundesländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz und Thüringen der Fall (siehe hierzu auch eine Kleine Anfrage der Linksfraktion:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/057/1805799.pdf).
In der Rechtsprechung war es lange umstritten, ob die Bürgschaftspflicht mit der Anerkennung im Asylverfahren endet oder nicht. Nachdem es zunächst einige positive Urteil im Sinne der Betroffenen gab, hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage im Januar 2017 leider negativ entschieden (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16).
Die Koalition hatte zuvor mit ihrer Mehrheit die rechtlich umstrittene Frage mit dem Integrationsgesetz mit Wirksamkeit zum 6.8.2016 für die Zukunft geklärt: Nach dem nunmehr gültigen §68 Abs. 1 AufenthG endet die Bürgschaftspflicht grundsätzlich erst nach fünf Jahren (in Fällen bis zur Gesetzesänderung: drei Jahre) – ausdrücklich soll eine Flüchtlingsanerkennung hieran nichts ändern. Diese Fristenregelung ist viel zu lang, in anderen Ländern gelten vergleichbare Befristungen für etwa ein oder zwei Jahre. DIE LINKE. hat, wie auch viele Verbände, die Kirchen und Sachverständige, diese gesetzliche Regelung – leider vergeblich – als völlig unzureichend kritisiert.

In der Hoffnung, dass diese Informationen für viele Betroffene und die zahlreichen anhängigen gerichtlichen Verfahren nützlich sind,

Thomas Hohlfeld

Dr. Thomas Hohlfeld
Referent für Migration und Integration

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon +4930/227-51122
Telefax +4930/227-56293
thomas.hohlfeld@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

Links wirkt: Sozial. Gerecht. Friedlich.

Abonnieren Sie jetzt:

www.linksfraktion.de/newsletter

--
Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)
Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK).

Das Projekt Q ist Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.
In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die GGUA Flüchtlingshilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen: http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails udn können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden.

Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Virenfrei. www.avast.com

_____
liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

G20 GERMANY 2017
HAMBURG

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 17. Mai 2017

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017;
BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Anlage

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017
BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33
der Abgeordneten Frau Ulla Jelpke, DIE LINKE.

Frage Nr. 33:
Wie begründet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzielle Rückforderungen durch die Jobcenter im Zusammenhang mit der Aufnahme syrischer Flüchtlinge nach Verpflichtungserklärungen in oft fünfstelliger Höhe in Bezug auf Zeiten nach einer Flüchtlingsanerkennung, insbesondere auch in den Bundesländern, in denen die Innenministerien oder Behörden Bürgenden erklärt hatten, dass die Bürgschaftsverpflichtung spätestens mit einer Flüchtlingsanerkennung enden würde (vgl. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bessen-fluechtlingspaten-muessen-weiter-zahlen-a-1143032.html und Bundestagsdrucksache 18/5799), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (vgl. Urteil vom 9.12.2016, 4 K 545/16.WI), wonach ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB vorliegen und eine Verpflichtungserklärung entsprechend rückwirkend nichtig sein kann, wenn Betroffene aufgrund der unklaren Rechtslage und / oder aufgrund von Auskünften von Landesministerien, Behörden oder Dritten davon ausgehen konnten, dass die Verpflichtungserklärung im Fall einer Flüchtlingsanerkennung enden würde und sie andernfalls die Erklärung nicht abgegeben hätten (bitte ausführlich begründen)?

Antwort:

Nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes hat derjenige, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, grundsätzlich sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Jobcentern zu. Die Rückforderung steht nicht im Ermessen der betreffenden Behörden. Vielmehr sind die Jobcenter gegenüber Verpflichtungsgebern grundsätzlich zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen verpflichtet. Davon kann allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts s vom 13. Februar 2014 in atypischen Fällen abgewichen werden. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. In diese Betrachtung können zum Beispiel die konkreten Umstände der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und daraus möglicherweise unverschuldeter Fehlvorstellungen über die Dauer der Verpflichtung einbezogen werden. Zu den in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen gehört darüber hinaus auch der Erlass einer Forderung auf der Grundlage von § 44 SGB II.

Zu dem von Ihnen angesprochenen Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden: Eine Verpflichtungserklärung kann grundsätzlich analog § 119 BGB wegen Irrtums angefochten werden. Ob bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein Irrtum vorlag, der zur Anfechtung berechtigt, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Zu den Hintergründen des konkreten Einzelfalles, der Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden war, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.